



Entgeltordnung

für die Benutzung von Medien/Geräten der Kreisbildstelle des Wartburgkreises

vom 05.03.2001

Aufgrund des § 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl S.501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl S. 177) und § 3 der Nutzungsordnung für die Kreisbildstelle des Wartburgkreises beschließt der Kreistag des Wartburgkreises folgende Entgeltordnung für die Benutzung von Medien/Geräten der Kreisbildstelle des Wartburgkreises.

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Nutzung von Medien/Geräten der Kreisbildstelle des Wartburgkreises werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der Medien/Geräte der Kreisbildstelle mittels privatrechtlichen Vertrags mit dem Wartburgkreis vereinbart.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld für die vereinbarte Ausgabefrist der genutzten Geräte/Medien entsteht mit Abschluss des Vertrages.

(2) Die Fälligkeit des Entgeltes ist im Vertrag festgelegt.

§ 4
Befreiung

Der Wartburgkreis sowie a11edazugehörigen Dienststellen sind von einem Entgelt befreit.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Ausleihgebühren für audiovisuelle Geräte und Medien des Altkreises Bad Salzungen vom 11.2.1991 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 05.03.2001

gez. Krauser i.V.
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage:
Entgeltverzeichnis für die Benutzung von Medien/Geräten der Kreisbildstelle des Wartburgkreises

Anlage

Entgeltverzeichnis

zur Entgeltordnung für die Benutzung von Medien/Geräten der Kreisbildstelle des Wartburgkreises

Die Entgelte für die Benutzung von Medien/Geräten des Wartburgkreises werden nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses erhoben:

1. Entgelte für Geräte

	Private Bildungsträger und Organisationen, Firmen, natürliche Personen		Jugendorganisationen, Vereine, Kindertagesstätten, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	
	-DM je Kalendertag-	ab 01.01.2002 Euro	-DM je Kalendertag-	ab 01.01.2002 Euro
16-mm Filmprojektor	20,00	10,00	10,00	5,00
Kleinbildwerfer (automatisch)	10,00	5,00	5,00	3,00
Kleinbildwerfer (manuell)	6,00	3,00	3,00	2,00
Kassettenrecorder	6,00	3,00	3,00	2,00
Videokamera	25,00	13,00	15,00	8,00
Videorecorder	20,00	10,00	10,00	5,00
Videoplayer	15,00	8,00	8,00	4,00
Tageslichtschreiber	15,00	8,00	8,00	4,00
Tageslichtschreiber (portable)	20,00	10,00	10,00	5,00
Plattenspieler	10,00	5,00	5,00	3,00
Mikrofon	4,00	2,00	2,00	1,00
Transp. Lautsprecheranlage	50,00	25,00	25,00	13,00
Projektionsleinwand	10,00	5,00	5,00	3,00
Geräteträger	5,00	3,00	3,00	2,00
Kamerastativ	10,00	5,00	5,00	3,00
Episkop	15,00	8,00	8,00	4,00

2. Entgelt für Medien

Das Entgelt für die Nutzung der in der Kreisbildstelle vorhandenen Medien beträgt:

-DM je Kalendertag-	ab 01.01.2002 Euro	-DM je Kalendertag-	ab 01.01.2002 Euro
3,00	2,00	2,00	1,00